

Kennziffern der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung 2023

Key Facts

- Verlauf der Pandemie lässt Berufskrankheitenzenzahlen wieder deutlich sinken
- Tödliche Arbeits- und Wegeunfälle auf Allzeittief
- Beitragssatz bleibt trotz steigender Kosten stabil

Autor und Autorin

- **Wolfram Schwabbacher**
- **Katharina Forsch**

Die Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der neun gewerblichen Berufsgenossenschaften sowie der 24 Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand für 2023 liegen vor. Der Beitrag enthält Trends zu Unfällen, Berufskrankheiten, Rentenbestand und Leistungsaufwendungen. Organisation und Umfang der Versicherung sowie die Aufbringung der Mittel werden ebenfalls beschrieben.

Die Zahlen des Berichtsjahres 2023 stehen weniger als die der Vorjahre unter dem Einfluss der COVID-19-Pandemie, dennoch zeigen sich weiterhin deren Auswirkungen. Bei den Versicherungsfällen bewegen sich die Zahlen wieder in Richtung der langjährigen Mittelwerte, erreichen diese in den meisten Fällen jedoch noch nicht. Bei den Aufwendungen zeigen sich die allgemeinen Lohn- und Preissteigerungen deutlich. Der Beitragssatz konnte dennoch stabil gehalten werden.

1.0 Organisation

Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind Körperschaften öffentlichen Rechts. Sie setzen sich zusammen aus den gewerblichen Berufsgenossenschaften, den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand sowie der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)^[1]. Die neun gewerblichen Berufsgenossenschaften sind unter anderem für gewerbliche Unternehmen, freie Berufe und Einrichtungen in priva-

ter Trägerschaft zuständig. Sie sind nach Branchen gegliedert. Die Zahl der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand beträgt aktuell 24. Sie umfassen insgesamt 19 Unfallkassen und Unfallversicherungsverbände in den Ländern, vier Feuerwehr-Unfallkassen und die Unfallversicherung Bund und Bahn als bundesunmittelbaren Träger.

Die gewerblichen Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand sind in der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) organisiert. Sie führt die Daten der Unfallversicherungsträger zusammen und erstellt hieraus ein Gesamtergebnis. Dieses dient mit anderen Datenquellen auch als Grundlage für den Bericht zur Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, den die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) jährlich für die Bundesregierung erstellt.

Die Zahl der Beschäftigten, die für die in der DGUV organisierten Unfallversicherungsträger tätig sind, liegt nahezu unver-

ändert bei 21.676. Davon gehörten 16.423 (-57) zum Verwaltungspersonal und 5.253 (+54) zum Personal der Prävention.

2.0 Unternehmen und Einrichtungen

Die Mitglieder der DGUV haben 2023 insgesamt 3.670.312 versicherte Unternehmen beziehungsweise Einrichtungen verzeichnet. Davon entfielen 3.083.569 auf den Zuständigkeitsbereich der gewerblichen Berufsgenossenschaften. Die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand betreuten 586.743 Unternehmen und Einrichtungen.

In der gewerblichen Wirtschaft war im Jahr 2023 die Entwicklung der Zahl der Unternehmen in den verschiedenen Berufsgenossenschaften uneinheitlich: Den größten Anstieg meldete die Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM) mit 1,9 Prozent. Bei der Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik (BGHW) ist der Rückgang der Mitgliedsunternehmen bedingt durch eine veränderte



Bei den Unfallversicherungsträgern der DGUV waren 2023 etwa 67,2 Millionen Menschen im Rahmen der allgemeinen Unfallversicherung und der Schülerunfallversicherung gegen die Folgen von Arbeits-, Wege-, Schul- und Schulwegunfällen sowie Berufskrankheiten versichert.“

Zählweise mit 18,7 Prozent am größten. Bei den übrigen Berufsgenossenschaften bewegen sich die Veränderungen zwischen +0,2 Prozent und -2,2 Prozent. Insgesamt ist die Unternehmenszahl im Vergleich zum Vorjahr um 71.389 gesunken (-2,3 Prozent).

Bei den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand zählen als zugehörige Unternehmen Bund, Länder, Gemeindeverbände, Kommunen, Hilfeleistungsunternehmen, Privathaushalte und selbstständige Unternehmen nach § 125 Abs. 3, § 128 Abs. 4 und § 129 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VII. Für das Berichtsjahr 2023 wurden 24.623 Unternehmen, 395.178 Privathaushalte, die Personen beschäftigen, und 22.041 Unternehmen, die Hilfe leisten, ermittelt. Gegenüber dem Vorjahr ist damit hier die Gesamtzahl der Unternehmen und Einrichtungen auf nun 441.842 (-4,9 Prozent) gesunken.

Außerdem sind die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand für die Einrichtungen in der Schülerunfallversicherung zuständig. Dazu gehören Einrichtungen der Tagesbetreuung (inklusive Tagespflege), allgemeinbildende und Berufsschulen sowie Hochschulen. Die Anzahl der Einrichtungen ist im Vergleich zum Vorjahr um 720 auf 144.901 gestiegen (+0,5 Prozent).

In Abbildung 1 ist der langjährige Verlauf der Zahl der Mitgliedsunternehmen und Einrichtungen dargestellt. Trotz einiger Jahre mit zurückgehenden Zahlen ist der langfristige Trend zunehmend.

3.0 Versicherte und Vollarbeiter

Bei den Unfallversicherungsträgern der DGUV waren 2023 etwa 67,2 Millionen Menschen im Rahmen der allgemeinen Unfallversicherung und der Schülerunfallversicherung gegen die Folgen von Arbeits-, Wege-, Schul- und Schulwegunfällen sowie Berufskrankheiten versichert. Diese Personen standen in fast 124 Millionen Versicherungsverhältnissen zur Unfallversicherung. Hierbei handelt es sich zunächst um die Beschäftigten in der gewerblichen Wirtschaft und im öffentlichen Dienst. Daneben gibt es per Satzung oder freiwillig versicherte Unternehmer und

Unternehmerinnen. Einen weiteren wesentlichen Teil der Versicherten machen Kinder in Tagesbetreuung (inklusive Tagespflege), Schülerinnen und Schüler sowie Studierende aus. Außerdem umfasst der Kreis der Versicherten bestimmte Sondergruppen, die per Gesetz ebenfalls unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen. Zu nennen sind hier insbesondere ehrenamtlich Tätige, Personen in Hilfeleistungsunternehmen, nicht gewerbsmäßige Bauarbeiterinnen und Bauarbeiter, Blutspenderinnen und Blutspender, Pflegepersonen, Rehabilitandinnen und Rehabilitanden, Entwicklungshelferinnen und Entwicklungshelfer, Arbeitslose

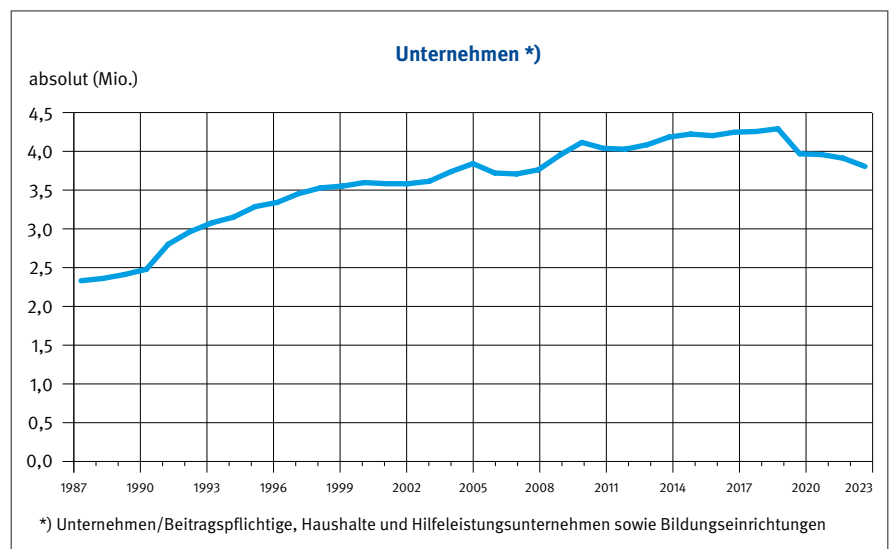


Abbildung 1: Entwicklung der Zahl der beitragspflichtigen Unternehmen und Bildungseinrichtungen

Quelle: DGUV / Grafik: kleonstudio.com

Quelle: DGUV

	2020	2021	2022	2023	Veränderung von 2022 auf 2023 in % ^[3]	
Organisation						
UV-Träger	33	33	33	33		0,0
Sektionen und Bezirksverwaltungen ^[1]	70	70	63	54	-	14,3
Umfang der Versicherung						
Unternehmen/Einrichtungen	3.813.802	3.804.904	3.763.863	3.670.312	-	2,5
Vollarbeiter ^[2]	41.219.318	40.751.144	43.107.131	43.316.510	+	0,5
Versicherte	64.219.600	63.140.464	64.642.823	67.248.062	+	4,0
Versicherungsverhältnisse ^[2]	120.428.181	117.506.215	119.814.074	123.980.140	+	3,5
Entgelt^[1]						
Der Beitragsberechnung zugrunde gelegtes Entgelt						
in 1.000 € ^[1]	1.066.570.478	1.108.758.839	1.188.451.588	1.251.531.980	+	5,3
pro (GBG-) Vollarbeiter ^[1]	32.194	34.097	34.790	36.457	+	4,8
Arbeits- und Wegeunfälle						
Meldepflichtige Arbeitsunfälle ^[2]	760.492	806.217	787.412	783.426	-	0,5
je 1.000 Vollarbeiter	18,45	19,78	18,27	18,09	-	1,0
je 1 Mio. geleisteter Arbeitsstunden	12,14	12,85	12,26	12,06	-	1,6
Meldepflichtige Schulunfälle	691.284	655.373	987.391	1.025.963	+	3,9
je 1.000 Schüler	39,09	36,99	55,52	56,73	+	2,2
Meldepflichtige Wegeunfälle ^[2]	152.823	170.853	173.288	184.355	+	6,4
je 1.000 gewichtete Versicherungsverhältnisse	3,05	3,37	3,29	3,30	+	0,3
Meldepflichtige Schulwegunfälle	71.764	62.545	88.718	92.308	+	4,0
je 1.000 Schüler	4,06	3,53	4,99	5,10	+	2,3
Meldepflichtige Unfälle zusammen^[2]	913.315	977.070	960.700	967.781	+	0,7
Meldepflichtige Schülerunfälle zusammen	763.048	717.918	1.076.109	1.118.271	+	3,9
Neue Arbeitsunfallrenten ^[2]	13.227	12.079	10.927	10.283	-	5,9
je 1.000 Vollarbeiter	0,321	0,296	0,253	0,237	-	6,3
Neue Schulunfallrenten	609	389	345	414	+	20,0
je 1.000 Schüler	0,034	0,022	0,019	0,023	+	18,0
Neue Wegeunfallrenten ^[2]	4.413	4.132	3.587	3.682	+	2,6
je 1.000 gewichtete Versicherungsverhältnisse	0,088	0,082	0,068	0,066	-	3,2
Neue Schulwegunfallrenten	250	189	156	144	-	7,7
je 1.000 Schüler	0,014	0,011	0,009	0,008	-	9,2
Neue Unfallrenten zusammen^[2]	17.640	16.211	14.514	13.965	-	3,8
Neue Schülerunfallrenten zusammen	859	578	501	558	+	11,4

Übersicht der wichtigsten Zahlen der gewerblichen Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand

	2020	2021	2022	2023	Veränderung von 2022 auf 2023 in % ^[3]	
Tödliche Arbeitsunfälle ^[2]	399	510	423	381	-	9,9
Tödliche Schulunfälle	3	7	8	11	+	x
Tödliche Wegeunfälle ^[2]	238	227	248	218	-	12,1
Tödliche Schulwegunfälle	24	16	17	16	-	5,9
Tödliche Unfälle zusammen^[2]	637	737	671	599	-	10,7
Tödliche Schülerunfälle zusammen	27	23	25	27	+	8,0
Berufskrankheiten (BK'en)						
Verdachtsanzeigen	106.491	227.730	370.141	145.359	-	60,7
Anerkannte Berufskrankheiten	37.181	123.626	199.542	72.630	-	63,6
neue BK-Renten	5.056	5.331	4.893	4.800	-	1,9
BK-Verdacht nicht bestätigt	48.250	76.873	126.748	77.086	-	39,2
Todesfälle infolge einer BK	2.380	2.548	2.148	2.140	-	0,4
Berufliche Verursachung festgestellt, besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen nicht erfüllt	15.775	-	-	-	-	-
Erstmalige Gewährung einer § 3 BKV-Maßnahme	-	29.816	22.516	17.774	-	21,1
Rentenbestand	746.589	729.958	710.567	692.066	-	2,6
Verletzte und Erkrankte	648.734	635.276	619.419	604.354	-	2,4
Witwen und Witwer	90.446	87.702	84.666	81.628	-	3,6
Waisen	7.393	6.963	6.469	6.072	-	6,1
Sonstige	16	17	13	12	-	7,7
Umlagesoll der gewerblichen Berufsgenossenschaften in €	12.168.426.922	10.623.014.006	13.322.785.855	13.969.681.253	+	4,9
Umlagebeitrag der UV-Träger der öffentl. Hand in €	1.740.971.914	1.755.638.376	1.761.249.791	1.906.114.426	+	8,2
Aufwendungen in €						
Prävention	1.229.680.221	1.225.179.859	1.297.531.783	1.394.512.420	+	7,5
Entschädigungsleistungen	11.200.463.617	11.189.641.796	11.410.047.505	11.954.042.243	+	4,8
darunter: Heilbehandlung, sonst. Rehabilitation	5.038.928.304	5.069.028.954	5.291.797.754	5.685.051.654	+	7,4
Finanzielle Kompensation	6.161.535.313	6.120.612.842	6.118.249.751	6.268.990.589	+	2,5
Verwaltung und Verfahren	1.627.453.431	1.623.804.811	1.638.131.958	1.717.078.911	+	4,8

[1] nur gewerbliche Berufsgenossenschaften

[2] ohne Schülerunfallversicherung

[3] Prozent nur bei Fallzahl > 10

[4] BGHM: ohne Berücksichtigung der Auslandsunfallversicherung

oder etwa Strafgefangene. Einige kurzfristig versicherte Personenkreise (zum Beispiel spontane Ersthelfende in Unglücks- oder Notfällen) sind mangels statistischer Quellen unberücksichtigt.

Informationen, aus denen sich der Umfang der Versicherung ableiten lässt, erhält die gesetzliche Unfallversicherung von den Unternehmen und Einrichtungen im Rahmen verschiedener Meldungen, insbesondere im Rahmen des Beitragsverfahrens in Form des digitalen Lohnnachweises. Die Daten sind im Regelfall für das jeweilige Unternehmen und die jeweilige Einrichtung aggregiert. Sie umfassen neben der Zahl der versicherten Personen die Lohnsumme, die Zahl der Arbeitsstunden sowie Angaben zu den jeweiligen Gefahrtarifklassen.

Für die Berechnung von relativen Arbeitsunfallquoten (vgl. Abschnitt 4.1) werden versicherte Teilzeitbeschäftigte statistisch in „Vollarbeiter“ (Vollzeitäquivalente) umgerechnet. Ein Vollarbeiter entspricht der durchschnittlich von einer vollbeschäftigten Person im produzierenden Gewerbe und Dienstleistungsbereich tatsächlich geleisteten – nicht der tariflichen – Arbeitsstundenzahl. Berücksichtigt werden dabei die kalendarischen Arbeitstage, die durchschnittlichen Urlaubs- und Krankheitstage sowie die bezahlten Wochenstunden.

Für 2023 beträgt die Zahl der Vollarbeiter bei den Mitgliedern der DGUV insgesamt 43.316.510 und ist damit gegenüber dem Vorjahr um 0,5 Prozent gestiegen. 34.329.028 der Vollarbeiter entfielen auf den Bereich der gewerblichen Wirtschaft, was gegenüber 2022 einen Anstieg um 0,5 Prozent darstellt. Von diesen wurden 51,5 Milliarden Arbeitsstunden geleistet; das sind 1,2 Prozent mehr als im Vorjahr. Im öffentlichen Bereich ist die Vollarbeiterzahl um 0,5 Prozent auf 8.987.482 gestiegen. Die Bestimmung der Rechengröße Vollarbeiter wird für die Versicherten der Schülerunfallversicherung nicht vorgenommen. Stattdessen wird für die Berechnung von Unfallquoten auf den Bestand der Versicherungsverhältnisse zu einem Stichtag

zurückgegriffen. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Anzahl der Versicherten in der Schülerunfallversicherung am Stichtag um 1,7 Prozent gestiegen.

4.0 Arbeits- und Wegeunfälle

Vorbemerkung: Die Unfälle im Bereich der Schülerunfallversicherung werden in Abschnitt 5 beschrieben.

4.1 Begriffe und Unfallquoten

Als meldepflichtige Unfälle werden in den Geschäftsergebnissen die Unfallanzeigen nach § 193 SGB VII gezählt. Danach sind Unternehmerinnen und Unternehmer verpflichtet, binnen drei Tagen Unfälle von Versicherten in ihren Unternehmen anzuzeigen, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen – ohne den Unfalltag – oder den Tod zur Folge haben. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so werden auch Anzeigen von Verletzten, Durchgangsarztberichte sowie durch Krankenkassen angezeigte Fälle gezählt. Das Gleiche gilt für Wegeunfälle; das sind Unfälle auf dem Weg zum oder vom Ort einer versicherten Tätigkeit, die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB VII den Arbeitsunfällen gleichgestellt sind.

Verläuft ein Arbeits- oder Wegeunfall tödlich oder hat er so schwere Folgen, dass es zu einer Entschädigung in Form einer Rente oder Abfindung kommt, so wird er in den Geschäftsergebnissen zusätzlich als „neue Unfallrente“ nachgewiesen. Voraussetzung für eine solche Entschädigung ist, dass der Unfall allein oder zusammen mit einem früheren Arbeitsunfall für einen gesetzlich festgelegten Mindestzeitraum zu einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 20 Prozent geführt hat.

Bei der statistischen Erfassung der tödlichen Unfälle werden diejenigen Fälle gezählt, bei denen der Unfall im Berichtsjahr gemeldet wurde und der Tod innerhalb von 30 Tagen nach dem Unfall eingetreten ist.

Zur Beurteilung des durchschnittlichen Arbeitsunfallrisikos werden die absoluten Arbeitsunfallzahlen einerseits zur

Zahl der geleisteten Arbeitsstunden und andererseits zur Zahl der Vollarbeiter ins Verhältnis gesetzt. Bei letzterer wird die durchschnittliche Expositionszeit eines Vollbeschäftigten gegenüber der Gefahr, einen Arbeitsunfall zu erleiden, berücksichtigt und damit auch die konjunkturell und tariflich bedingte Schwankung der Jahresarbeitszeit.

Jede versicherte Tätigkeit, ob als Teilzeit- oder Vollzeitbeschäftigung oder als kurzfristige Aktivität wie das Blutspenden, bringt jedoch ein eigenes Wegeunfallrisiko mit sich. Darüber hinaus kann dieselbe versicherte Person in mehr als einem Versicherungsverhältnis stehen und entsprechend mehr versicherte Wege zurücklegen. Daher werden die Wegeunfälle auf die Zahl der Versicherungsverhältnisse bezogen. Diese Zahl wird bei denjenigen Gruppen, die eine deutlich geringere Zahl von versicherten Wegen zurücklegen als Unternehmer und Unternehmerinnen, abhängig Beschäftigte sowie Schüler und Schülerinnen, entsprechend dem tatsächlichen Risiko gewichtet. Für das Berichtsjahr ergeben sich insgesamt 55.879.030 gewichtete Versicherungsverhältnisse (ohne Schülerunfallversicherung).

4.2 Meldepflichtige Arbeitsunfälle

Im gewerblichen und öffentlichen Bereich waren im Berichtsjahr 783.426 meldepflichtige Arbeitsunfälle zu verzeichnen; dies sind 0,5 Prozent weniger als im Vorjahr. Da die Zahl der Vollarbeiter gleichzeitig stieg, ist das Risiko, einen Arbeitsunfall zu erleiden, je 1.000 Vollarbeiter von 18,27 im Vorjahr auf 18,09 im Jahr 2023 etwas stärker als die absolute Anzahl um 1,0 Prozent gesunken.

Die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden ist im Vergleich zum Vorjahr etwas stärker gestiegen als die der Vollarbeiter, wodurch die Häufigkeit der meldepflichtigen Arbeitsunfälle je eine Million geleistete Arbeitsstunden um 1,6 Prozent gesunken ist. Diese Unfallquote betrug im Berichtsjahr 12,06, während sie im Vorjahr noch bei 12,26 gelegen hatte.

		2020	2021	2022	2023	Veränderung von 2022 auf 2023 in %	
UV in der gewerblichen Wirtschaft		21,20	22,83	21,09	20,85	-	1,12
101	BG Rohstoffe und chemische Industrie	17,43	18,92	17,33	16,92	-	2,36
102	BG Holz und Metall	31,44	33,11	30,41	30,18	-	0,76
103	BG Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse	15,99	17,03	15,85	15,82	-	0,18
104	BG der Bauwirtschaft	49,83	49,84	45,51	44,55	-	2,11
105	BG Nahrungsmittel und Gastgewerbe	31,58	32,24	28,90	27,76	-	3,93
106	BG Handel und Warenlogistik	22,17	24,28	22,33	23,19	+	3,83
107	BG Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation	39,00	42,87	37,80	37,70	-	0,26
108	Verwaltungs-BG	11,44	13,03	12,48	11,52	-	7,71
109	BG für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	13,85	15,17	13,94	14,87	+	6,63
UV der öffentlichen Hand (Allgemeine UV)		7,20	7,74	7,50	7,54	+	0,45
Insgesamt		18,45	19,78	18,27	18,09	-	0,99
Schülerunfallversicherung							
Schulunfälle je 1.000 Schüler		39,09	36,99	55,52	56,73	+	2,18

Quelle: DGUV

Tabelle 1: Meldepflichtige Arbeitsunfälle je 1.000 Vollarbeiter

		2020	2021	2022	2023	Veränderung von 2022 auf 2023 in %	
UV in der gewerblichen Wirtschaft		13,95	14,83	14,15	13,90	-	1,78
101	BG Rohstoffe und chemische Industrie	11,47	12,28	11,63	11,28	-	3,01
102	BG Holz und Metall	20,69	21,50	20,41	20,12	-	1,42
103	BG Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse	10,52	11,06	10,64	10,55	-	0,85
104	BG der Bauwirtschaft	32,78	32,37	30,55	29,70	-	2,76
105	BG Nahrungsmittel und Gastgewerbe	20,77	20,93	19,39	18,51	-	4,57
106	BG Handel und Warenlogistik	14,58	15,76	14,99	15,46	+	3,14
107	BG Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation	25,66	27,84	25,37	25,13	-	0,92
108	Verwaltungs-BG	7,53	8,46	8,38	7,68	-	8,32
109	BG für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	9,11	9,85	9,36	9,91	+	5,92
UV der öffentlichen Hand (Allgemeine UV)		4,74	5,02	5,04	5,02	-	0,22
Insgesamt		12,14	12,85	12,26	12,06	-	1,65

Quelle: DGUV

Tabelle 2: Meldepflichtige Arbeitsunfälle je 1 Million geleisteter Arbeitsstunden

Die Darstellung der Häufigkeitsquoten der meldepflichtigen Arbeitsunfälle getrennt nach den verschiedenen Bereichen der gesetzlichen Unfallversicherung für die vergangenen Jahre in den Tabellen 1 und 2

verdeutlicht die strukturell bedingten Unterschiede. In Tabelle 1 ist die Häufigkeit der meldepflichtigen Arbeitsunfälle je 1.000 Vollarbeiter dargestellt, in Tabelle 2 je eine Million geleistete Arbeitsstunden.

Die Quoten bezogen auf 1.000 Vollarbeiter sind bei sieben Berufsgenossenschaften gegenüber dem Vorjahr gesunken. Bei der BGHW und der BG für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) sowie im

“
Im Jahr 2023 ereigneten sich 184.355 meldepflichtige Wegeunfälle. Das entspricht gegenüber 2022 einer Zunahme um 6,4 Prozent. Bezogen auf 1.000 Versicherungsverhältnisse gab es eine Zunahme von 3,29 im Vorjahr auf 3,30 im Berichtsjahr um 0,3 Prozent.“

öffentlichen Bereich nahmen die Unfallquoten hingegen zu. Die deutlichste Abnahme ist bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) zu verzeichnen, bei der BGW gibt es die deutlichste Zunahme.

4.3 Meldepflichtige Wegeunfälle

Bei den Wegeunfällen handelt es sich um alle Unfälle auf dem Weg zwischen Wohnung und Ort der versicherten Tätigkeit, nicht etwa nur um Straßenverkehrsunfälle. Die Straßenverkehrsunfälle werden in den Geschäftsergebnissen nicht gesondert ausgewiesen; sie stellen zwar den überwiegenden Teil der Wegeunfälle, finden sich aber auch zu einem geringen Anteil bei den Arbeitsunfällen (zum Beispiel bei Berufskraftfahrern und Berufskraftfahrerinnen).

Im Jahr 2023 ereigneten sich 184.355 meldepflichtige Wegeunfälle. Das entspricht gegenüber 2022 einer Zunahme um 6,4 Prozent. Bezogen auf 1.000 (gewichtete) Versicherungsverhältnisse (vgl. Abschnitt 4.1 „Unfallquoten“) gab es eine Zunahme von

3,29 im Vorjahr auf 3,30 im Berichtsjahr um 0,3 Prozent.

4.4 Neue Arbeitsunfallrenten

Die Zahl der schweren Arbeitsunfälle, bei denen es erstmals zur Zahlung einer Rente oder eines Sterbegeldes gekommen ist, ist von 10.927 im Vorjahr um 5,9 Prozent auf 10.283 im Jahr 2023 zurückgegangen. Dabei hat ihre Häufigkeit je 1.000 Vollarbeiter von 0,253 auf 0,237 im Berichtsjahr um 6,3 Prozent abgenommen. Bezogen auf eine Million geleistete Arbeitsstunden ist ein Rückgang um 7,0 Prozent zu verzeichnen: von 0,170 im Jahr 2022 auf 0,158 im Berichtsjahr. Hierbei ist zu beachten, dass zwischen Unfallereignis und Feststellung einer Rente häufig ein längerer Zeitraum liegt. Daher verlaufen die Entwicklungen bei den neuen Renten und den meldepflichtigen Unfällen nicht immer parallel. Die Aufgliederung der beiden Unfallquoten nach den verschiedenen Bereichen der gesetzlichen Unfallversicherung für die vergangenen Jahre ist in den Tabellen 4 und 5 dargestellt.

Quelle: DGUV

		2020	2021	2022	2023	Veränderung von 2022 auf 2023 in %	
UV in der gewerblichen Wirtschaft		3,07	3,40	3,31	3,30	-	0,1
101	BG Rohstoffe und chemische Industrie	2,80	3,13	3,18	3,30	+	3,6
102	BG Holz und Metall	3,11	3,55	3,45	3,87	+	12,4
103	BG Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse	2,55	2,60	2,77	2,94	+	6,3
104	BG der Bauwirtschaft	2,56	2,86	2,62	2,69	+	3,0
105	BG Nahrungsmittel und Gastgewerbe	2,72	3,06	2,86	2,73	-	4,8
106	BG Handel und Warenlogistik	3,60	4,11	4,09	3,12	-	23,7
107	BG Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation	3,63	4,09	4,07	3,05	-	25,1
108	Verwaltungs-BG	2,52	2,53	2,61	2,73	+	4,6
109	BG für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	3,99	4,74	4,30	4,69	+	9,2
UV der öffentlichen Hand (Allgemeine UV)		2,95	3,21	3,18	3,27	+	2,8
Insgesamt		3,05	3,37	3,29	3,30	+	0,3
Schülerunfallversicherung							
	Schulwegunfälle je 1.000 Schüler	4,06	3,53	4,99	5,10	+	2,3

Tabelle 3: Meldepflichtige Wegeunfälle je 1.000 gewichtete Versicherungsverhältnisse

		2020	2021	2022	2023	Veränderung von 2022 auf 2023 in %	
UV in der gewerblichen Wirtschaft		0,368	0,342	0,296	0,276	-	6,9
101	BG Rohstoffe und chemische Industrie	0,370	0,365	0,318	0,322	+	1,3
102	BG Holz und Metall	0,431	0,403	0,352	0,324	-	8,0
103	BG Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse	0,336	0,314	0,286	0,232	-	19,0
104	BG der Bauwirtschaft	1,110	1,033	0,916	0,885	-	3,5
105	BG Nahrungsmittel und Gastgewerbe	0,389	0,355	0,251	0,236	-	5,9
106	BG Handel und Warenlogistik	0,323	0,301	0,265	0,259	-	2,5
107	BG Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation	0,730	0,706	0,624	0,517	-	17,1
108	Verwaltungs-BG	0,249	0,217	0,174	0,180	+	3,4
109	BG für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	0,173	0,165	0,156	0,134	-	14,2
UV der öffentlichen Hand (Allgemeine UV)		0,129	0,116	0,091	0,091	+	0,8
Insgesamt		0,321	0,296	0,253	0,237	-	6,3
Schülerunfallversicherung							
Schulunfallrenten je 1.000 Schüler		0,034	0,022	0,019	0,023	+	18,0

Quelle: DGUV

Tabelle 4: Neue Arbeitsunfallrenten je 1.000 Vollarbeiter

		2020	2021	2022	2023	Veränderung von 2022 auf 2023 in %	
UV in der gewerblichen Wirtschaft		0,242	0,222	0,199	0,184	-	7,5
101	BG Rohstoffe und chemische Industrie	0,243	0,237	0,213	0,215	+	0,6
102	BG Holz und Metall	0,284	0,262	0,236	0,216	-	8,6
103	BG Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse	0,221	0,204	0,192	0,154	-	19,6
104	BG der Bauwirtschaft	0,730	0,671	0,615	0,590	-	4,1
105	BG Nahrungsmittel und Gastgewerbe	0,256	0,230	0,168	0,157	-	6,6
106	BG Handel und Warenlogistik	0,212	0,196	0,178	0,173	-	3,2
107	BG Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation	0,480	0,458	0,419	0,345	-	17,6
108	Verwaltungs-BG	0,164	0,141	0,117	0,120	+	2,7
109	BG für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	0,114	0,107	0,105	0,089	-	14,7
UV der öffentlichen Hand (Allgemeine UV)		0,085	0,075	0,061	0,061	+	0,1
Insgesamt		0,211	0,192	0,170	0,158	-	7,0

Quelle: DGUV

Tabelle 5: Neue Arbeitsunfallrenten je 1 Million geleisteter Arbeitsstunden

4.5 Neue Wegeunfallrenten

Die Zahl der neuen Wegeunfallrenten ist von 3.587 im Jahr 2022 auf 3.682 im Be-

richtsjahr um 2,6 Prozent gestiegen. Dabei ist das Unfallrisiko je 1.000 (gewichtete) Versicherungsverhältnisse um 3,2 Prozent von 0,068 auf 0,066 gesunken. Tabelle 6

zeigt die Veränderungen der Quote gegenüber dem Vorjahr in den verschiedenen Bereichen.

Quelle: DGUV

		2020	2021	2022	2023	Veränderung von 2022 auf 2023 in %	
UV in der gewerblichen Wirtschaft		0,090	0,083	0,069	0,067	-	2,2
101	BG Rohstoffe und chemische Industrie	0,112	0,094	0,078	0,099	+	26,7
102	BG Holz und Metall	0,105	0,094	0,087	0,075	-	13,3
103	BG Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse	0,095	0,084	0,069	0,067	-	4,0
104	BG der Bauwirtschaft	0,082	0,080	0,069	0,079	+	15,1
105	BG Nahrungsmittel und Gastgewerbe	0,078	0,086	0,056	0,055	-	2,2
106	BG Handel und Warenlogistik	0,097	0,086	0,074	0,060	-	19,4
107	BG Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation	0,084	0,096	0,061	0,054	-	12,2
108	Verwaltungs-BG	0,084	0,069	0,056	0,063	+	12,3
109	BG für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	0,084	0,088	0,077	0,075	-	2,7
UV der öffentlichen Hand (Allgemeine UV)		0,079	0,073	0,064	0,058	-	10,0
Insgesamt		0,088	0,082	0,068	0,066	-	3,2
Schülerunfallversicherung							
Schulwegunfallrenten je 1.000 Schüler		0,014	0,011	0,009	0,008	-	9,2

Tabelle 6: Neue Wegeunfallrenten je 1.000 gewichtete Versicherungsverhältnisse

4.6 Verhältnis von neuen Renten zu meldepflichtigen Unfällen

Im Jahr 2023 kamen auf 1.000 meldepflichtige Arbeitsunfälle 13 neue Arbeitsunfallrenten, auf 1.000 meldepflichtige Wegeunfälle hingegen 20 neue Wegeunfallrenten. Daraus ist zu ersehen, dass Wegeunfälle im Vergleich zu Arbeitsunfällen häufiger besonders schwere Folgen haben.

4.7 Tödliche Unfälle

Bei den tödlichen Arbeitsunfällen ist gegenüber dem Vorjahr eine Abnahme um 42 Fälle auf 381 Todesfälle zu verzeichnen. Die Zahl der tödlichen Wegeunfälle nahm um 30 Fälle auf 218 ab. Sowohl hinsichtlich der tödlichen Arbeitsunfälle als auch der tödlichen Wegeunfälle sind das die niedrigsten bisher registrierten Werte.

Während auf 1.000 neue Arbeitsunfallrenten 37 tödliche Arbeitsunfälle kamen, entfielen auf 1.000 neue Wegeunfallrenten mit 59 tödlichen Wegeunfällen deutlich mehr Todesfälle. Dies verdeutlicht –

ebenso wie die entsprechende Aussage in Abschnitt 4.6 – die überproportionale Schwere der Wegeunfälle gegenüber den Arbeitsunfällen.

5.0 Schul- und Schulwegunfälle

Im Berichtsjahr ereigneten sich 1.118.271 meldepflichtige Schülerunfälle (Schul- und Schulwegunfälle). Die Pflicht zur Unfallanzeige besteht in der Schülerunfallversicherung dann, wenn die versicherte Person getötet oder so verletzt wird, dass sie ärztliche Behandlung in Anspruch nehmen muss. Gegenüber dem Vorjahr ist die Zahl der Schülerunfälle um 3,9 Prozent gestiegen, liegt aber noch deutlich unter den Zahlen vor 2020. Der Anteil der 92.308 meldepflichtigen Schulwegunfälle liegt bei 8,3 Prozent. Das Schülerunfallrisiko ist im Berichtsjahr ebenfalls gestiegen (+2,2 Prozent). Die Rate liegt bei 61,8 Schülerunfällen je 1.000 versicherte Schülerinnen und Schüler.

Bei der Zahl der neuen Schülerunfallrenten ist eine Zunahme um 11,4 Prozent auf ins-

gesamt 558 erstmalige Entschädigungen zu verzeichnen. Der Anteil der neuen Schulwegunfallrenten liegt bei 25,8 Prozent. Das Risiko einer schweren Verletzung ist demnach bei Schulwegunfällen um ein Vielfaches höher als bei Schulunfällen. Auch bei den neuen Schülerunfallrenten fand das zugrunde liegende Unfallereignis überwiegend in früheren Jahren statt.

Die Zahl der tödlichen Schülerunfälle stieg um zwei Fälle auf 27. Der überwiegende Teil der tödlichen Schülerunfälle ereignete sich auf dem Schulweg. Im Jahr 2023 lag deren Anteil bei 59 Prozent.

6.0 Berufskrankheiten

6.1 Listen-Berufskrankheitensystem und Erweiterung

In Deutschland gilt ebenso wie in vielen anderen Ländern ein gemischtes Berufskrankheitensystem (Liste und Einzelfälle). Berufskrankheiten sind nach § 9 Abs. 1 SGB VII diejenigen „Krankheiten, die die Bundesregierung durch Rechtsverordnung

mit Zustimmung des Bundesrates als Berufskrankheit bezeichnet und die Versicherte infolge einer den Versicherungsschutz nach §§ 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit erleiden“. In diese Liste können ausschließlich Erkrankungen durch besondere gefährdende Einwirkungen aufgenommen werden, denen bestimmte Personengruppen durch ihre versicherte Tätigkeit in erheblich höherem Grade als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sind. Durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) vom 29. Juni 2021 (BGBl. I S. 2254) wurde die Liste mit Wirkung zum 1. August 2021 bisher letztmalig ergänzt. Darüber hinaus ist nach § 9 Abs. 2 SGB VII eine nicht in der Liste aufgeführte Krankheit anzuerkennen und zu entschädigen, wenn nach neuen medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen die sonstigen Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 SGB VII erfüllt sind.

Damit eine Erkrankung als Berufskrankheit anerkannt werden kann, muss zwischen versicherter Tätigkeit und schädigender Einwirkung sowie zwischen dieser Einwirkung und der Erkrankung ein rechtlich wesentlicher ursächlicher Zusammenhang bestehen.

In der ehemaligen DDR galt ebenfalls ein gemischtes Berufskrankheitensystem. Auch wenn das Berufskrankheitenrecht der ehemaligen DDR seit dem 1. Januar 1992 nicht mehr gilt, werden Leistungen in vollem Umfang nach SGB VII und BKV auch weiterhin für solche Berufskrankheiten erbracht, die sich auf die Berufskrankheitenliste der ehemaligen DDR (DDR-BKVO-Liste) gründen. Sind diese jedoch nicht gleichzeitig Gegenstand der Berufskrankheitenliste der BKV, muss der Eintritt der Erkrankung vor dem 1. Januar 1992 gelegen haben und der zuständige Unfallversicherungsträger muss vor dem 1. Januar 1994 Kenntnis davon erlangt haben.

6.2 Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit

Für Ärztinnen und Ärzte besteht nach § 202 SGB VII eine Anzeigepflicht bei begründetem Verdacht auf Vorliegen einer

Berufskrankheit. Für Unternehmerinnen und Unternehmer besteht eine Meldepflicht gemäß § 193 Abs. 2 SGB VII bereits bei Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Berufskrankheit bei Versicherten in ihren Unternehmen. Bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte müssen auch Krankenkassen eine Anzeige erstatten. Es können jedoch auch Versicherte und andere Stellen den Verdacht auf Vorliegen einer Berufskrankheit melden. Der Unfallversicherungsträger prüft von Amts wegen durch das Feststellungsverfahren, ob tatsächlich eine Berufskrankheit im Sinne von § 9 Abs. 1 oder 2 SGB VII vorliegt. Naturgemäß ist die Zahl der Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit höher als die Zahl der Fälle, bei denen sich im Feststellungsverfahren dieser Verdacht bestätigt.

Im Jahr 2023 sind bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften und den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand 145.359 Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit eingegangen: Dies stellt gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang um 224.782 Fälle beziehungsweise um 60,7 Prozent dar. In der Schülerunfallversicherung sind Berufskrankheiten erwartungsgemäß seltene Ereignisse. Im Berichtsjahr wurden 108 BK-Verdachtsanzeigen registriert. Bei der Mehrzahl dieser Fälle handelt es sich um Haut-, Infektions- und von Tieren übertragbare Krankheiten.

Die Aufschlüsselung der Verdachtsanzeigen der vergangenen Jahre nach Krankheitsgruppen in Tabelle 7 erlaubt eine differenzierte Betrachtung:

Abweichend von den vorpandemischen Jahren stellt die Gruppe mit den Infektionskrankheiten mit 66.734 Anzeigen den größten Anteil. Allein zur BK 3101, unter die auch Anzeigen im Zusammenhang mit COVID-19 fallen, wurden 66.105 Verdachtsanzeigen gemeldet. Die zweitgrößte Gruppe sind die Hautkrankheiten mit 22.775 Verdachtsanzeigen. Für die hohe Zahl bei diesen Anzeigen spielt es eine Rolle, dass auch Meldungen nach § 3 BKV und Hautarztberichte statistisch bei den Verdachtsanzeigen zu erfassen sind. Mit Meldungen nach § 3 BKV wird auf die Gefahr hingewie-



Im Jahr 2023 sind bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften und den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand 145.359 Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit eingegangen.“

sen, dass eine Berufskrankheit entstehen, wieder aufleben oder sich verschlimmern kann. Die drittgrößte Gruppe bilden die 17.432 Anzeigen auf Verdacht einer Lärmschwerhörigkeit. Die Verdachtsanzeigen aufgrund von mechanischen Einwirkungen liegen mit 16.154 Anzeigen an vierter Stelle.

6.3 Entscheidungen

Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit lösen Feststellungsverfahren aus, die zu einer versicherungsrechtlichen Entscheidung führen. Sind alle Voraussetzungen für das Vorliegen einer Berufskrankheit – wie in Abschnitt 6.1 beschrieben – erfüllt, so wird diese anerkannt. Es muss hingegen eine Ablehnung erfolgen, wenn beispielsweise nicht nachgewiesen werden kann, dass die Erkrankten am Arbeitsplatz überhaupt einer entsprechenden Gefährdung ausgesetzt waren, oder wenn zwar der schädigende Einfluss am Arbeitsplatz festgestellt werden kann, nicht aber ein Zusammenhang zwischen dieser Einwirkung und der Erkrankung. Bei einem Teil der anerkannten Berufskrankheiten wird aufgrund des Vorliegens bestimmter Voraussetzungen – insbesondere einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 20 Prozent – im Geschäftsjahr Verletztenrente (beziehungs-

Quelle: DGUV

(Unter-) Gruppe	Bezeichnung	2020	2021	2022	2023	Veränderung von 2022 auf 2023			
						absolut		in % ^[1]	
1	Chemische Einwirkungen	6.061	5.869	5.440	5.145	-	295	-	5,4
11	Metalle und Metalloide	374	414	340	373	+	33	+	9,7
12	Erstickungsgase	29	15	7	16	+	9		
13	Lösungsmittel, Pestizide und sonst. chem. Stoffe	5.658	5.440	5.093	4.756	-	337	-	6,6
2	Physikalische Einwirkungen	23.802	27.559	31.624	33.919	+	2.295	+	7,3
21	Mechanische Einwirkungen	10.310	13.499	15.784	16.154	+	370	+	2,3
22	Druckluft	-	3	1	2	+	1		x
23	Lärm	13.096	13.646	15.449	17.432	+	1.983	+	12,8
24	Strahlen	396	411	390	331	-	59	-	15,1
3	Infektionserreger, Parasiten, Tropenkrankheiten	34.131	154.259	295.312	66.734	-	228.578	-	77,4
4	Atemwege, Lungen, Rippenfell, Bauchfell, Eierstöcke	15.679	14.723	13.878	13.787	-	91	-	0,7
41	Anorganische Stäube	12.790	12.245	11.498	11.317	-	181	-	1,6
42	Organische Stäube	229	200	235	194	-	41	-	17,4
43	Obstruktive Atemwegserkrankungen	2.660	2.278	2.145	2.276	+	131	+	6,1
5	Hautkrankheiten	25.785	24.336	22.048	22.775	+	727	+	3,3
6	Augenzittern der Bergleute	5	1	2	3	+	1		x
	Sonstige Anzeigen	1.028	983	1.837	2.996	+	1.159	+	63,1
	Insgesamt	106.491	227.730	370.141	145.359	-	224.782	-	60,7

Tabelle 7: Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit nach Krankheitsgruppen

[1] Prozent nur bei Fallzahl > 10

weise Gesamtvergütung) oder Sterbegeld (beziehungsweise Hinterbliebenenrente) erstmals durch Verwaltungsakt festgestellt (sogenannte „neue Berufskrankheitenrenten“). Bei den anerkannten Berufskrankheiten ohne Rentenzahlung werden vielfach Leistungen in anderer Form erbracht, zum Beispiel Heilbehandlung, Verletzten-geld, Leistungen zur Teilhabe am Arbeits-leben, Übergangsgeld.

Mit dem Siebten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze wurde das Berufskrankheitenrecht mit Wirkung zum 1. Januar 2021 reformiert.^[2] Bis dahin mussten bei bestimmten Berufskrankheiten für die Anerkennung des Falls besondere versiche-rungsrechtliche Voraussetzungen erfüllt sein; bei den BK-Nummern 1315, 2101, 2104, 2108 bis 2110, 4301, 4302 und 5101 war dies die Aufgabe der gefährdenden Tätigkeit.

Waren nur diese nicht erfüllt, so wurde zwar die Berufskrankheit im juristischen Sinne nicht anerkannt, es wurden jedoch gegebenenfalls Leistungen zur Individual-prävention beziehungsweise medizinische Leistungen erbracht.

Mit der Neufassung des § 9 Abs. 4 Satz 2 SGB VII hat der Gesetzgeber des Weiteren die Individualprävention gestärkt. Daher werden ab dem Jahr 2021 Fälle, in denen erstmalig eine Maßnahme nach § 3 BKV gewährt wurde, separat erfasst und aus-gewiesen.

Tabelle 8 gibt einen zahlenmäßigen Über-blick über Entscheidungen in den ver-gangenen zehn Jahren im Bereich der ge-werblichen Berufsgenossenschaften und der Unfallversicherungsträger der öffent-lichen Hand. Auch hier sind die wenigen Fälle aus dem Bereich der Schülerunfall-

versicherung enthalten. In 72.630 Fällen wurden Berufskrankheiten anerkannt. Bei 4.800 Fällen wurde eine Rente, Ab-findung oder Sterbegeld gezahlt (neue Berufskrankheitenrenten). 77.086 Fälle mussten abgelehnt werden. In 17.774 Fäl-len wurde erstmals eine Maßnahme nach § 3 BKV gewährt.

In Tabelle 9 sind die Entscheidungen des Berichtsjahres nicht nur nach Art der Ent-scheidung, sondern zusätzlich nach Krank-heitsgruppen aufgegliedert.

6.4 Übergangsleistungen

Wenn eine versicherte Person eine ge-fährdende berufliche Tätigkeit wegen der Entstehung, dem Wiederaufleben oder der Verschlimmerung einer Berufskrank-heit aufgibt, so wird eine hierdurch verur-sachte Verdiensteinbuße oder ein anderer

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Veränderung von 2022 auf 2023			
											absolut	%		
Anerkannte Berufskrankheiten	16.112	16.802	20.539	19.794	19.748	18.156	37.181	123.626	199.542	72.630	-	126.912	-	63,6
Neue BK-Renten	5.155	5.049	5.365	4.956	4.813	4.667	5.056	5.331	4.893	4.800	-	93	-	1,9
BK-Verdacht nicht bestätigt	38.425	38.941	39.973	39.250	40.379	42.970	48.250	76.873	126.748	77.086	-	49.662	-	39,2
berufliche Verursachung festgestellt, besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen nicht erfüllt	20.642	20.347	19.517	18.286	18.257	17.108	15.775	-	-	-	-	-	-	-
Erstmalige Gewährung einer Maßnahme nach § 3 BKV	-	-	-	-	-	-	-	29.816	22.516	17.774	-	4.742	-	21,1

Tabelle 8: BK-Entscheidungen

wirtschaftlicher Nachteil vom Träger der Unfallversicherung ausgeglichen. Diese Übergangsleistung nach § 3 Abs. 2 BKV kann als einmalige Zahlung bis zur Höhe der Jahresvollrente gewährt werden. Es können aber auch monatliche Zahlungen bis zur Höhe eines Zwölftels der Vollrente für längstens fünf Jahre erfolgen.

Im Jahr 2023 wurden von den Unfallversicherungsträgern insgesamt 1.585 Übergangsleistungen gewährt, davon 1.517 im Bereich der gewerblichen Wirtschaft. Ihre Verteilung nach Krankheitsgruppen und Unfallversicherungsträgern weist deutliche Schwerpunkte auf: Mit 624 Fällen sind 39,4 Prozent durch Hautkrankheiten begründet, die überwiegend bei den Berufsgenossenschaften Holz und Metall (BGHM), Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) sowie Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) zu finden sind. In weiteren 495 Fällen (31,2 Prozent) handelt es sich um obstruktive Atemwegserkrankungen, die zu 56,6 Prozent auf die BGN entfallen. Weitere 379 Übergangsleistungen (23,9 Prozent) wurden aufgrund von Erkrankungen durch mechanische Einwirkungen erbracht. Es verbleiben 87 Fälle

(5,5 Prozent), die sich auf die übrigen Erkrankungen verteilen.

7.0 Rentenbestand

Im Jahr 1991 hatten die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung im Rahmen der Ausweitung ihrer Zuständigkeit auf die neuen Bundesländer den gesamten laufenden Rentenbestand aufgrund von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von der Sozialversicherung der ehemaligen DDR übernommen. Damit war der Rentenbestand im Jahre 1991 um rund ein Drittel angestiegen. Ende 2023 belief er sich auf 692.066 Renten, was einem Rückgang gegenüber dem Vorjahr um 2,6 Prozent entspricht.

Der Rentenbestand kann in verschiedener Weise aufgegliedert werden. Die wichtigsten Aufteilungen ergeben folgendes Bild:

- 608.717 Renten (88 Prozent) stammen aus dem Bereich der gewerblichen Wirtschaft.
- 63.726 Renten (9 Prozent) stammen aus dem Bereich der öffentlichen Hand.

- 19.623 Renten (3 Prozent) stammen aus dem Bereich der Schülerunfallversicherung.
- 590.390 Renten (85 Prozent) laufen aufgrund von Unfällen.
- 101.676 Renten (15 Prozent) laufen aufgrund von Berufskrankheiten.
- 604.354 Renten (87 Prozent) werden an Verletzte und Erkrankte gezahlt.
- 87.712 Renten (13 Prozent) werden an Hinterbliebene gezahlt.

8.0 Entschädigungsleistungen

In diesem Abschnitt werden summarisch alle Entschädigungsleistungen einschließlich der Aufwendungen im Rahmen der Schülerunfallversicherung dargestellt, die Unfallversicherungsträger im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und der öffentlichen Hand im Jahr 2023 für ihre Versicherten erbracht haben. Als Entschädigungsleistungen gelten die Dienst-, Sach- und Barleistungen nach Eintritt des Versicherungsfalles an Verletzte und Erkrankte sowie an Hinterbliebene. Im Einzelnen handelt es sich dabei um eine Heilbehandlung inklusive Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe

Quelle: DGUV

(Unter-) Gruppe	Bezeichnung	anerkannte Berufskrankheiten	neue BK-Renten	BK-Verdacht nicht bestätigt	Erstmalige Gewährung einer Maßnahme nach § 3 BKV
1	Chemische Einwirkungen	451	407	4.718	85
11	Metalle und Metalloide	34	29	336	10
12	Erstickungsgase	4	-	12	2
13	Lösungsmittel, Pestizide und sonst. chem. Stoffe	413	378	4.370	73
2	Physikalische Einwirkungen	9.271	1.034	19.686	4.681
21	Mechanische Einwirkungen	1.655	753	10.976	3.102
22	Druckluft	-	-	2	-
23	Lärm	7.609	275	8.409	1.578
24	Strahlen	7	6	299	1
3	Infektionserreger, Parasiten, Tropenkrankheiten	54.436	227	32.630	17
4	Atemwege, Lungen, Rippenfell, Bauchfell, Eierstöcke	2.810	2.055	10.705	461
41	Anorganische Stäube	2.426	1.739	8.695	105
42	Organische Stäube	45	44	133	21
43	Obstruktive Atemwegserkrankungen	339	272	1.877	335
5	Hautkrankheiten	5.542	1.015	7.409	12.423
6	Augenzittern der Bergleute	-	-	1	-
	Fälle gemäß DDR-BKVO-Liste	1	1	30	1
	Sonstige Krankheiten	119	61	1.907	106
	Insgesamt	72.630	4.800	77.086	17.774

Tabelle 9: BK-Entscheidungen 2023 nach Krankheitsgruppen

am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft, Pflege- und Geldleistungen. Die Entschädigungsleistungen beliefen sich 2023 auf 11,95 Milliarden Euro. Das waren 544 Millionen Euro beziehungsweise 4,8 Prozent mehr als im Vorjahr. Darunter entfielen 5,554 Milliarden Euro auf Heilbehandlung, 131 Millionen Euro auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und 6,147 Milliarden Euro auf Renten, Abfindungen und Beihilfen.

8.1 Heilbehandlung

Im Jahr 2023 lagen die gesamten Aufwendungen für Heilbehandlung einschließlich medizinischer Rehabilitation, Geldleistungen, Pflege und ergänzender Leistungen in Höhe von 5,554 Milliarden Euro um 7,8 Prozent beziehungsweise um 403 Millionen Euro über denen des Vorjahres. Ihre detaillierte Aufgliederung in Tabelle 10 zeigt, dass es in allen Teilbereichen – ambulante

und stationäre Behandlung, Verletztengeld und sonstige Heilbehandlungskosten – nennenswerte Kostensteigerungen gab.

8.2 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Im Berichtsjahr betrugen diese Aufwendungen 131 Millionen Euro. Sie waren damit fast 10 Millionen Euro niedriger als im Vorjahr. In Tabelle 11 sind sie nach den ver-

	2020	2021	2022	2023	Veränderung von 2022 auf 2023 in %	
Ambulante Heilbehandlung	1.711.437.793	1.734.559.335	1.791.677.870	1.943.978.534	+	8,5
Zahnersatz	14.615.096	13.153.053	12.216.233	12.857.666	+	5,3
Ambulante Heilbehandlung und Zahnersatz zusammen	1.726.052.889	1.747.712.389	1.803.894.103	1.956.836.199	+	8,5
Stationäre Behandlung	1.223.691.920	1.188.170.962	1.239.164.534	1.334.757.512	+	7,7
Häusliche Krankenpflege	14.157.673	14.815.084	14.700.673	16.099.665	+	9,5
Stationäre Behandlung und häusliche Krankenpflege zusammen	1.237.849.593	1.202.986.046	1.253.865.208	1.350.857.177	+	7,7
Verletztengeld	839.785.994	863.347.986	922.918.437	977.799.494	+	5,9
Besondere Unterstützung	2.103.417	2.049.510	2.276.140	3.169.780	+	39,3
Verletztengeld und besondere Unterstützung zusammen	841.889.411	865.397.497	925.194.578	980.969.274	+	6,0
Gewährung der Pflege	246.969.525	255.341.990	268.765.626	312.254.760	+	16,2
Pflegegeld	138.422.633	138.094.471	139.232.605	144.876.103	+	4,1
Entschädigung für Wäsche- und Kleiderverschleiß	20.124.960	20.052.303	19.959.887	20.604.918	+	3,2
Übrige Heilbehandlungskosten	1.209.709	1.325.872	1.518.630	1.440.865	-	5,1
Sozialversicherungsbeiträge bei Verletztengeld	305.658.016	316.984.420	341.976.835	365.302.033	+	6,8
Reisekosten bei Heilbehandlung und Pflege	290.284.104	295.601.146	330.081.058	347.064.691	+	5,1
Haushaltshilfe und Kinderbetreuung	6.810.044	7.142.573	6.856.477	7.645.749	+	11,5
Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	55.539.763	56.616.137	56.016.078	62.299.991	+	11,2
Verletztengeld bei Unfall des Kindes	2.822.929	3.081.336	3.455.678	3.662.913	+	6,0
Sonstige Heilbehandlungskosten zusammen	1.067.841.683	1.094.240.248	1.167.862.874	1.265.152.025	+	8,3
Insgesamt	4.873.633.576	4.910.336.179	5.150.816.762	5.553.814.675	+	7,8

Tabelle 10: Aufwendungen für Heilbehandlung in Euro

schiedenen Teilbereichen aufgeschlüsselt. Mit 70 Millionen Euro wurde weiterhin gut die Hälfte aller Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Sachleistungen aufgewendet. Auf Übergangsgeld entfielen mit 28 Millionen Euro weitere 21,5 Prozent der Kosten.

8.3 Renten, Beihilfen und Abfindungen

Die gesamten Aufwendungen dieser Art in Höhe von 6,147 Milliarden Euro sind 2023 gegenüber dem Vorjahr um 2,4 Prozent beziehungsweise 147 Millionen Euro gestiegen; sie sind in Tabelle 12 näher auf-

geschlüsselt. Mit 6,052 Milliarden Euro wurden 98,5 Prozent davon für Renten an Verletzte, Erkrankte und Hinterbliebene ausgegeben, wobei 4,538 Milliarden Euro auf Versichertenrenten entfielen und 1,514 Milliarden Euro auf Hinterbliebenenrenten. Weitaus kleinere Beträge wurden für Beihilfen an Hinterbliebene und für Abfindungen an Versicherte und Hinterbliebene aufgewendet.

9.0 Steuerungskosten für Prävention

Die Unfallversicherungsträger haben gemäß § 15 SGB VII den gesetzlichen Auftrag,

Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen, zu deren Einhaltung die Unternehmen beziehungsweise Einrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich verpflichtet sind. Die Unfallversicherungsträger tragen die Steuerungskosten, die bei der Einleitung von Präventionsmaßnahmen anfallen. Dagegen werden die Durchführungskosten, deren Umfang statistisch nicht erfasst wird, die jedoch mit Sicherheit um ein Vielfaches höher liegen, von den Unternehmen und Einrichtungen getragen.

Im Jahr 2023 haben die Unfallversicherungsträger 1,395 Milliarden Euro für Prävention, arbeitsmedizinische und sicher-

Quelle: DGUV

	2020	2021	2022	2023	Veränderung von 2022 auf 2023 in %	
Sachleistungen	82.216.935	78.916.947	73.003.332	70.257.100	-	3,8
Übergangsgeld	38.689.110	37.954.470	31.645.073	28.161.418	-	11,0
Sonstige Barleistungen	267.012	316.288	238.748	274.953	+	15,2
Sozialversicherungsbeiträge bei Übergangsgeld	22.497.057	21.578.113	17.675.915	16.425.682	-	7,1
Reisekosten	4.516.653	3.874.326	3.793.685	3.601.580	-	5,1
Haushaltshilfe	199.189	189.599	184.005	229.220	+	24,6
Sonstige ergänzende Leistungen	5.196.095	5.418.885	4.985.184	4.703.778	-	5,6
Übergangsleistungen	11.712.677	10.444.147	9.455.051	7.583.248	-	19,8
Insgesamt	165.294.728	158.692.774	140.980.992	131.236.979	-	6,9

Tabelle 11: Aufwendungen für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Euro

heitstechnische Dienste sowie Erste Hilfe ausgegeben. Diese Aufwendungen lagen um 7,5 Prozent über denen des Vorjahres. 56,4 Prozent der Ausgaben entfielen auf die Personal- und Sachkosten der Prävention. Für die Aus- und Fortbildung von Personen, die in den Unternehmen mit der Durchführung der Prävention betraut sind, wurde deutlich mehr als in den Vorjahren aufgewendet, als viele Veranstaltungen pandemiebedingt nicht stattfinden konnten. Die nähere Aufgliederung der übrigen Kosten der Prävention ist in Tabelle 13 zu finden.

10.0 Aufbringung der Mittel

Die Aufwendungen der Unfallversicherungsträger im aktuellen Berichtsjahr sind in Abbildung 2 anteilig dargestellt.

Das Finanzierungsverfahren unterscheidet sich im Bereich der gewerblichen Berufsgenossenschaften strukturell von demjenigen im Bereich der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand. Aus diesem Grunde ist beiden Bereichen hier ein eigener Abschnitt gewidmet. Dieser enthält jeweils auch eine Überblicksdarstellung der Aufwands- und Ertragsrechnung.

10.1 Gewerbliche Berufsgenossenschaften

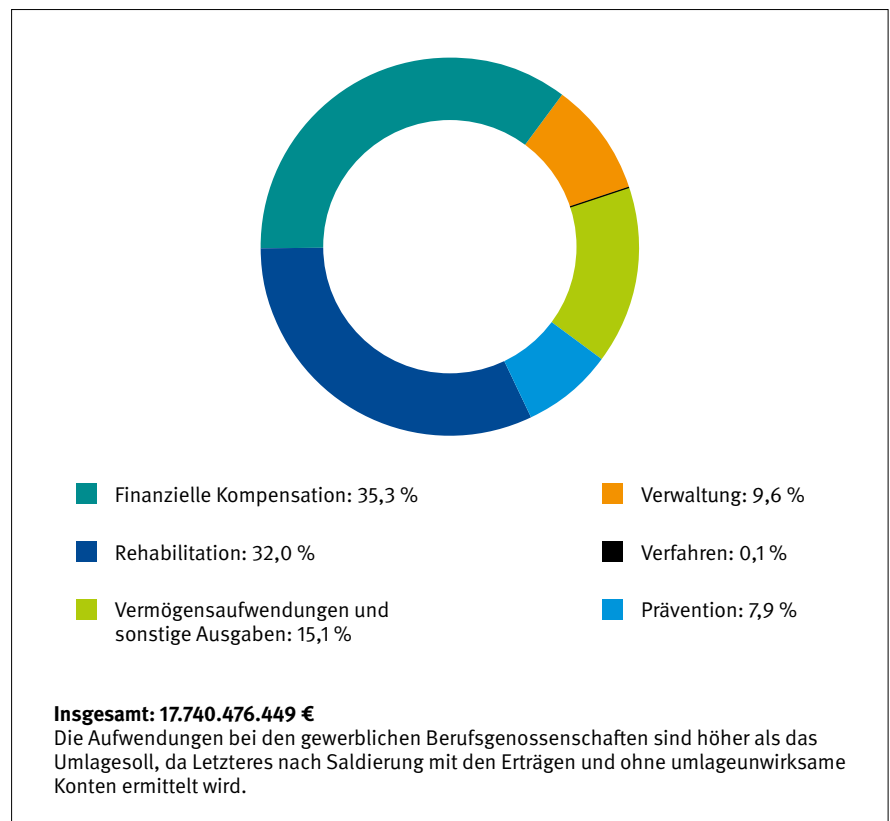
Das Umlagesoll für 2023 beläuft sich auf 13,970 Milliarden Euro und ist damit um

647 Millionen Euro beziehungsweise 4,9 Prozent höher als der Vorjahreswert.

Das beitragspflichtige Entgelt ist um 5,3 Prozent auf 1.251,5 Milliarden Euro gestiegen. Damit blieb der durchschnittliche Beitragssatz unverändert bei 1,12 Prozent.

Das ist der drittniedrigste Wert seit dem Beginn der Erhebung dieser Daten.

Anders als in den übrigen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung, in denen in den vergangenen Jahrzehnten zum Teil erhebliche Beitragsanstiege zu verzeichnen



Quelle: DGUV / Grafik: kleonstudio.com

Abbildung 2: Darstellung der 2023 erbrachten Aufwendungen

	2020	2021	2022	2023	Veränderung von 2022 auf 2023 in %	
Renten an Versicherte	4.420.424.918	4.412.760.757	4.423.934.599	4.538.066.639	+	2,6
Witwen/Witwer nach § 65 Abs. 2 Nr. 2 SGB VII	3.015.102	2.300.175	4.289.472	2.460.537	-	42,6
Witwen/Witwer nach § 65 Abs. 2 Nr. 3 SGB VII	1.422.968.346	1.409.771.657	1.408.363.972	1.436.909.242	+	2,0
Rente im Sterbevierteljahr nach § 65 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII	15.802.320	14.934.911	14.200.438	14.653.935	+	3,2
Witwen/Witwer zusammen	1.441.785.768	1.427.006.743	1.426.853.882	1.454.023.714	+	1,9
Waisen	65.803.449	63.091.801	60.350.571	59.874.558	-	0,8
Sonstige Berechtigte	157.617	134.126	131.662	112.581	-	14,5
Renten zusammen	5.928.171.752	5.902.993.428	5.911.270.714	6.052.077.492	+	2,4
Beihilfen nach § 71 SGB VII an						
Witwen/Witwer einmalig	17.292.034	18.725.467	19.596.393	19.949.501	+	1,8
Witwen/Witwer laufend	1.969.968	1.870.906	1.822.807	1.876.669	+	3,0
Witwen/Witwer zusammen	19.262.002	20.596.373	21.419.201	21.826.170	+	1,9
Waisen	582	1.726	19.002	1.300		x
Beihilfen zusammen	19.262.584	20.598.099	21.438.202	21.827.470	+	1,8
Abfindungen an						
Versicherte ^[1]	95.622.675	78.558.403	66.796.296	72.558.985	+	8,6
Hinterbliebene	652.753	733.853	846.317	741.539	-	12,4
Abfindungen zusammen	96.275.428	79.292.255	67.642.614	73.300.523	+	8,4
Unterbringung in Alters- und Pflegeheimen	31.756	37.958	42.839	28.232	-	34,1
Insgesamt	6.043.741.520	6.002.921.741	6.000.394.369	6.147.233.717	+	2,4

Tabelle 12: Aufwendungen für Renten, Beihilfen und Abfindungen in Euro

[1] inkl. Gesamtvergütungen

	2020	2021	2022	2023	Veränderung von 2022 auf 2023 in %	
Herstellung von Unfallverhütungsvorschriften	1.353.349	1.148.362	1.296.713	1.237.791	-	4,5
Personal- und Sachkosten der Prävention	726.278.827	740.896.117	742.352.028	786.018.983	+	5,9
Aus- und Fortbildung (§ 23 SGB VII)	103.882.422	89.858.136	107.204.670	131.079.703	+	22,3
Zahlungen an Verbände für Prävention	138.644.423	116.499.673	130.850.577	149.357.326	+	14,1
Arbeitsmedizinische Dienste	37.617.453	43.427.021	43.645.384	43.576.426	-	0,2
Sicherheitstechnische Dienste	26.792.740	24.784.160	28.522.474	32.328.495	+	13,3
Sonstige Kosten der Prävention	140.135.848	144.859.859	150.128.295	164.092.885	+	9,3
Erste Hilfe (§ 23 Abs. 2 SGB VII)	54.975.158	63.706.531	93.531.642	86.820.811	-	7,2
Insgesamt	1.229.680.221	1.225.179.859	1.297.531.783	1.394.512.420	+	7,5

Tabelle 13: Steuerungskosten für Prävention in Euro

Quelle: DGUV

Ktgr.	Umlagewirksame Aufwendungen	€
Kontenklasse 4		
40	Ambulante Heilbehandlung	1.538.553.438
45	Zahnersatz	7.315.755
46	Stationäre Behandlung und häusliche Krankenpflege	1.093.023.937
47	Verletztengeld und besondere Unterstützung	856.671.714
48	Sonstige Heilbehandlungskosten und ergänzende Leistungen	1.026.614.653
49	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	114.609.790
	Insgesamt	4.636.789.286
Kontenklasse 5		
50	Renten an Versicherte und Hinterbliebene	5.375.218.748
51	Beihilfen an Hinterbliebene	19.954.052
52	Abfindungen an Versicherte und Hinterbliebene	68.565.746
53	Unterbringung in Alters- und Pflegeheimen	4.443
56	Mehrleistungen und Aufwendersatz	68.235
57	Sterbegeld und Überführungskosten	16.719.559
58	Leistungen im Rahmen von Unfalluntersuchungen	75.452.711
59	Prävention	1.239.101.852
	Insgesamt	6.795.085.346
Kontenklasse 6 (ohne umlageunwirksame Ktgr. 60/61)		
62	Zuschreibungen und sonstige Aufwendungen	-
63	Umlagewirksame Vermögensaufwendungen	3.539.082
64	Beitragsausfälle	233.062.962
65	Beitragsnachlässe	441.922.619
66	Verluste durch Wertminderung der Aktiva und Wertsteigerung der Passiva	-
67	Zuführungen zu den Vermögen	1.543.282.048
69	Sonstige Aufwendungen	953.728.323
	Insgesamt	3.175.535.035
Kontenklasse 7		
70	Gehälter und Versicherungsbeiträge	791.504.169
71	Versorgungsbezüge, Beihilfen usw.	193.357.869
72	Allgemeine Sachkosten der Verwaltung	56.309.968
73	Bewirtschaftung und Unterhaltung der Grundstücke, Gebäude, techn. Anlagen und beweglichen Einrichtung	175.607.505
74	Aufwendungen für die Selbstverwaltung	4.732.618
75	Vergütungen an andere für Verwaltungsarbeiten	224.560.169
76	Kosten der Rechtsverfolgung	9.587.035
77	Gebühren und Kosten der Feststellung der Entschädigungen	3.971.844
78	Vergütungen für die Auszahlung von Renten	1.689.689
79	Vergütungen an andere für den Beitragseinzug	-
	Insgesamt	1.461.320.866
	Summe der umlagewirksamen Aufwendungen	16.068.730.532

Ktgr.	Umlagewirksame Erträge	€
Kontenklasse 2		
21	Sonstige Beitragseingänge	536.310.635
22	Säumniszuschläge, Stundungszinsen	18.043.636
	Insgesamt	554.354.272
Kontenklasse 3 (ohne umlageunwirksame Ktgr. 30/31)		
32	Umlagewirksame Vermögenserträge aus den Betriebsmitteln	126.682.373
33	Vermögenserträge	-
34	Gewinne der Aktiva	-
35	Einnahmen aus Ersatzansprüchen	426.121.612
36	Geldbußen und Zwangsgelder	4.484.987
37	Entnahmen aus den Vermögen	113.559.647
38	Einnahmen aus öffentlichen Mitteln	2.186.533
39	Sonstige Einnahmen	871.659.856
	Insgesamt	1.544.695.007
	Summe der umlagewirksamen Erträge	2.099.049.279

Ermittlung des Umlagesolls:	
umlagewirksame Aufwendungen	16.068.730.532
abzüglich umlagewirksamer Erträge	2.099.049.279
Umlagesoll * (Überschuss der Aufwendungen)	13.969.681.253

Tabelle 14: Gewerbliche Berufsgenossenschaften – Zusammenfassende Abschlussübersicht für das Jahr 2023: Ermittlung des Umlagesolls

* BGHM: ohne Berücksichtigung der Auslandsunfallversicherung

Ktgr.	Umlagewirksame Aufwendungen	€
Kontenklasse 4		
40	Ambulante Heilbehandlung	405.425.096
45	Zahnersatz	5.541.911
46	Stationäre Behandlung und häusliche Krankenpflege	257.833.241
47	Verletztengeld und besondere Unterstützung	124.297.560
48	Sonstige Heilbehandlungskosten und ergänzende Leistungen	238.537.372
49	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	16.627.188
	Insgesamt	1.048.262.368
Kontenklasse 5		
50	Renten an Versicherte und Hinterbliebene	676.858.745
51	Beihilfen an Hinterbliebene	1.873.418
52	Abfindungen an Versicherte und Hinterbliebene	4.734.777
53	Unterbringung in Alters- und Pflegeheimen	23.789
56	Mehrleistungen und Aufwändungsersatz	18.895.920
57	Sterbegeld und Überführungskosten	976.085
58	Leistungen im Rahmen von Unfalluntersuchungen	9.644.361
59	Prävention	155.410.569
	Insgesamt	868.417.664
Kontenklasse 6 (ohne umlageunwirksame Ktgr. 60/61)		
62	Zuschreibungen und sonstige Aufwendungen	-
63	Umlagewirksame Vermögensaufwendungen	417.202
64	Beitragsausfälle	2.593.168
65	Beitragsnachlässe	1.261.929
66	Verluste durch Wertminderung der Aktiva und Wertsteigerung der Passiva	-
67	Zuführungen zu den Vermögen	159.835.631
69	Sonstige Aufwendungen	10.865.483
	Insgesamt	174.973.413
Kontenklasse 7		
70	Gehälter und Versicherungsbeiträge	166.010.644
71	Versorgungsbezüge, Beihilfen usw.	15.515.576
72	Allgemeine Sachkosten der Verwaltung	11.603.867
73	Bewirtschaftung und Unterhaltung der Grundstücke, Gebäude, techn. Anlagen und beweglichen Einrichtung	31.216.552
74	Aufwendungen für die Selbstverwaltung	1.138.712
75	Vergütungen an andere für Verwaltungsarbeiten	27.372.105
76	Kosten der Rechtsverfolgung	1.846.173
77	Gebühren und Kosten der Feststellung der Entschädigungen	95.450
78	Vergütungen für die Auszahlung von Renten	220.683
79	Vergütungen an andere für den Beitragseinzug	738.281
	Insgesamt	255.758.044
	Summe der umlagewirksamen Aufwendungen	2.347.411.490
	Umlagebeitrag (Ktgr. 20)	1.906.114.426

Ktgr.	Umlagewirksame Erträge	€
Kontenklasse 2		
20	Umlagebeiträge der Unfallkassen und Gemeindeunfallversicherungsverbände	1.906.114.426
21	Sonstige Beitragseingänge	51.373.883
22	Säumniszuschläge, Stundungszinsen	158.402
	Insgesamt	1.957.646.711
Kontenklasse 3 (ohne umlageunwirksame Ktgr. 30/31)		
32	Umlagewirksame Vermögenserträge aus den Betriebsmitteln	16.752.786
33	Vermögenserträge	-
34	Gewinne der Aktiva	-
35	Einnahmen aus Ersatzansprüchen	90.585.063
36	Geldbußen und Zwangsgelder	-
37	Entnahmen aus den Vermögen	144.239.037
38	Einnahmen aus öffentlichen Mitteln	133.504.902
39	Sonstige Einnahmen	4.682.989
	Insgesamt	389.764.779
	Summe der umlagewirksamen Erträge	2.347.411.490

Tabelle 15: Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand – Zusammenfassende Abschlussübersicht für das Jahr 2023: Umlagerechnung



Im Jahr 2023 haben die Unfallversicherungsträger 1,395 Milliarden Euro für Prävention, arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Dienste sowie Erste Hilfe ausgegeben. Diese Aufwendungen lagen um 7,5 Prozent über denen des Vorjahres.“

waren, weist der durchschnittliche Beitragssatz der gewerblichen Berufsgenossenschaften in der langjährigen Entwicklung eine sinkende Tendenz auf. Dementsprechend ist der Anteil dieses Beitragssatzes am Gesamtsozialversicherungs-Beitragssatz von mehr als 6 Prozent in den 1960er-Jahren auf 2,67 Prozent im Berichtsjahr 2023 gesunken.

Die Finanzmittel für die Durchführung der gesetzlichen Aufgaben der gewerblichen Berufsgenossenschaften werden von den Unternehmerinnen und Unternehmern in der gewerblichen Wirtschaft im Umlageverfahren aufgebracht. Die Berufsgenossenschaften erwirtschaften zudem Einnahmen, wie zum Beispiel Regresseinnahmen, die einen Teil der Aufwendungen decken, sodass nur noch die Differenz umgelegt werden muss. Die Aufwendungen sind daher höher als das Umlagesoll, das die Unternehmer und Unternehmerinnen in der gewerblichen Wirtschaft als Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung aufzubringen haben. Dies ist dargestellt in Tabelle 14, die als zusammenfassende Abschlussübersicht die gegliederte Darstellung aller umlagewirksamen Aufwendungen und Erträge sowie das daraus resultierende Umlagesoll enthält.

Der Anteil pro Unternehmer beziehungsweise Unternehmerin an diesem Umlagesoll richtet sich zunächst nach deren beitragspflichtigem Entgelt im Unternehmen. Darunter sind die Arbeitsentgelte der abhängig Beschäftigten sowie die Versicherungssummen der versicherten Unternehmerinnen und Unternehmer zu verstehen. Darüber hinaus erfolgt eine Einstufung des Unternehmens nach dem Gefahrarif aufgrund der generellen Unfallgefahr in dem jeweiligen Gewerbebezweig. Zusätzlich setzen die gewerblichen Berufsgenossenschaften Beitragszuschläge und -nachlässe fest, deren Höhe sich nach Zahl, Schwere und Kosten der Arbeitsunfälle (ohne Wegeunfälle) im einzelnen Unternehmen richtet. Diese Zuschläge und Nachlässe geben dem Unternehmen einen wirtschaftlichen Anreiz, möglichst effektiv Unfälle zu verhüten.

10.2 Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand

Die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand finanzieren sich in erster Linie aus Beiträgen der Kommunen, Landkreise, Länder und des Bundes. Die Beiträge werden dabei durch Haushaltsplanung errechnet. Die Höhe der Beiträge richtet

sich nach der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner, der versicherten Personen oder den Arbeitsentgelten. Die zusammenfassende Abschlussübersicht der Aufwendungen und Erträge ist in Tabelle 15 synoptisch dargestellt. ↩

Fußnoten

[1] Die Statistiken der SVLFG sind nicht Gegenstand dieses Artikels.

[2] Eine ausführliche Beschreibung der Änderungen des Berufskrankheitenrechts ist im Artikel „Weiterentwicklung des Berufskrankheitenrechts nach dem 7. SGB-IV-Änderungsgesetz“ im DGUV Forum 1/2021 erschienen.